

# § 11c K-BWG

K-BWG - Kärntner Bergwachtgesetz - K-BWG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2019

## § 11c

### Unvereinbarkeit

Der Landesleiter darf nicht gleichzeitig die Funktion eines Bezirksleiters oder eines Einsatzleiters und ein Bezirksleiter nicht gleichzeitig die Funktion eines Einsatzleiters ausüben. Die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter dürfen keine weitere Funktion in der Kärntner Bergwacht ausüben.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)